Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. HI 2 (grüner Eindruck)

Der Bebauungsplan Nr. HI 2 – Heardestiftung – vom 01. 07. 1965 wird gemäß § 2 (1) und (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2256) für das Grundstück Lärchenweg 6, Gemarkung Hiltrup, Flur 28, Flurstück 668 geändert und die Baugrenze im Nordteil des Grundstücks zur Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksfläche auf einen parallelen Abstand von 6 m an die Südgrenze des Flurstücks 658 wie im Bebauungsplan in grün dargestellt, herangerückt. Für diesen Erweiterungsbereich kann eine Flachdachbauweise zugelassen werden.

Die 2. Änderung (grüne Eintragung) ist nach § 13 BBauG in Verbindung mit §§ 2 und 10 BBauG und den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 01. 06. 1977 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 6. Juni 1977

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Die Genehmigung dieser 2. Änderung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 10 vom 7. Juni 1977 bekanntgemacht worden.

Münster, den 8. Juni 1977
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Dipl.-Ing. Ursula Beckhorn)
Stadtvermessungsamt

Erschließungsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:
1. Maß der baulichen Nutzung:
Die Gebäude auf den Grundstücken WRo II b können nur nach der Süd- bzw. Gartenseite ganz oder teilweise zweigeschossig hochgeführt werden. Ihre straßenseitigen Fluchten sind also als nur Eingeschossbauten herzustellen.
2. Stellung der baulichen Anlagen:
Giebel- und Traufenstellung der Gebäude, wie sie sich soweit aus der Zeichnung ergeben, sind zwingend.
3. Bauweise:
a) Offene Bauweise:
Die Gebäuden Ausnahmen der Gebäude auf den Grundstücken zwischen der südlichen Bebauungsplangrenze und den Straßen Lu. P. N und Brookswag sind als vorhanden Zeichnerisch festgesetzt.
b) Bieber:
Die zeichnerisch festgesetzten Baufluchten haben ohne Ausnahme gleiche Bebauungswinkel zu erhalten. Alle Gebäude – z.B. Anbauten sowie auf den Grundstücken WRo IIa – sind mit dunklen Dachziegelfarben abzudecken. Bei den Häusern, die auf den mit WRo II und WRg II zusammengefassten Grundstücken stehen, sind Dachaufbauten unzulässig.
c) Drempel:
Drempel dürfen nicht höher als 30 cm sein
d) Garagen:
Zusammenstehende Garagen sind einheitlich in Form und Baustoffen zu gestalten.
4. Höhenlage der baulichen Anlagen:
Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses darf nicht höher als 50 cm über der Straßenmitte liegen, gemessen von der Mitte des Hauses bis max 20 cm angeglichen, wenn die Lage des Hauptgeländes dieses höheren Sockel notwendig machen.
5. Nebenanlagen, Einfriedungen von Höfen und Grundstücken:
Einfriedungen von Höfen und Grundstücken, wie Zäune, Mauern usw. zu vorderen Baugrenzen gelegenen Flächen sind Vorgartenflächen. Die Vorgärten dürfen zur Straße und zum Nachbarn hin nicht als Zäune und Mauern von mehr als 1 m Höhe, gemessen von fertigem Bürgersteig aus, eingefriedigt werden. Die anlegung von Rasen, Gartenbeeten und mit laubentragenden Sträuchern, Blumen und Blumen bepflanzt werden.

Gemeinde Hiltrup Landkreis Münster

0854 — 0854 — S N — 0853

Gemarkung Hiltrup
Flur 26 und 28
Maßstab 1 : 1000

Bebauungsplan HI 2

Hiltrup „Heerde - Stiftung"

Münster, den 1. 4. 1963
der Planverfasser
Dr.-Ing. R. Wolters u. Regbmstr. K. Berlitz
Architekten BDA

Die Richtigkeit der vermessungstechnischen Unterlage und die geometrische Durchführbarkeit der Planung werden hiermit bescheinigt.
Münster, den 10. Dez. 1962
Dr.-Ing. Dieter, öffentl. best. Vermessungsingenieur
Dr.-Ing. Th. Drees
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Gemeinde Hiltrup
Der Gemeindedirektor
Münster, den 1. 4. 1963
(Bücker)
Amtsdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (B.G.Bl. I S. 341) durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 30. 11. 1961 aufgestellt worden.
Hiltrup, den 8.3.1965
(Wentrup) Bürgermeister — (Michalke) Gemeindevertreter — (Debuan) Schriftführer

Dieser Plan mit Begründung hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (B.G.Bl. I S. 341) auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 28. 7. 1964 in der Zeit vom 7. 9. bis 6. 10. 64 öffentlich ausgelegen.
Hiltrup, den 8.3.1965
(Wentrup) Bürgermeister — (Michalke) Gemeindevertreter — (Debuan) Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (B.G.Bl. I S. 341) durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 8. 3. 1965 als Ortssatzung erlassen worden.
Hiltrup, den 8.3.1965
(Wentrup) Bürgermeister — (Michalke) Gemeindevertreter — (Debuan) Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (B.G.Bl. I S. 341) mit Verfügung vom 4.6.65. genehmigt worden.
Münster, den 4. Juni 1965
Der Regierungspräsident
- 34.3a.61 S 207 -
Im Auftrage:
(Bürgermeister)

Dieser Plan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (B.G.Bl. I S. 341) mit Begründung vom 20.7.1965 bis 20.8.1965 öffentlich ausgelegt, seine Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind vom 17.7.1965 bis 19.7.1965 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Münster, den 27.8.1965
Der Amtsdirektor
Amt St. Mauritz
(Bücker) Amtsdirektor
(Bürgermeister) (Gemeindevertreter) (Schriftführer)

Amt St. Mauritz Landkreis Münster

Grenzen und Fluchtlinien:
- Flurstücksgrenzen, Eigentumsgrenzen
- Geltungsbereich
- Baulinie
- Baugrenze, vordere, seitliche, rückw.
- Straßenbegrenzungslinie neuer Zustand

Höhen beziehen sich auf NN

Verkehrs- und Grünflächen:
- Öffentliche Verkehrsflächen alt
- Straßenbegrenzungslinien neu
- Öffentliche Verkehrsflächen neu
- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen

Vorhandene Bebauung, Bebauungsweise:
- I / II / III Geschoßzahlen vorhandener Gebäude
- vorhandene Gebäude
- geplante Gebäude

WR = reines Wohngebiet; WA = allgemeines Wohngebiet; o = offene Bauweise; g = geschlossene Bauw.; I / II / III Geschossigkeit; 4,6 Unterscheidungsbezeichnung

Bezeichnung	Zwingend vorgeschr. Geschossigkeit (Vollgeschosse)	Dachneigung	Grundfl.-Zahl max	Geschoßfl.-Zahl max
WRo Ib	1 (Bungalow)	bis 25°	0,3	0,4
WRo IIa	2 (Obergeschoß als ausg. Dachg.)	45 – 48°	0,2	0,35
WSo IIa	2 (" " " ")	45 – 48°	0,2	0,3

Bezeichnung	Zwingend vorgeschr. Geschossigkeit (Vollgeschosse)	Dachneigung	Grundfl.-Zahl max	Geschoßfl.-Zahl max
WRo IIb	2 (sog. einhüftig)	35 – 40	0,2	0,55
WRg II	2 Vollgeschosse	25 – 30	0,3	0,6
WRg II	2 "	25 – 30	0,3	0,6

= Änderungen aufgrund Gemeinderatsbeschluß vom 8.3.1965
= Abgrenzung der Baugebiete, soweit nicht durch Straßenbegrenzungslinien, öffentliche u. private Grünflächen oder durch die Bebauungsplangrenzen gegeben.
G = Garagen, soweit nicht aus der zeichnerischen Darstellung sichtbar.

Es gilt die BauNVO 1962 (BGBl. I S. 429)